

BFH: Gestaltungsmissbrauch bei An- und Verkauf von Wertpapieren

Bei einem taggleichen Verkauf und (Wieder-)Kauf von Bezugsrechten an einer Börse kann ein Gestaltungsmissbrauch vorliegen, wenn der Steuerpflichtige aufgrund spezieller Kenntnisse und seines Einflusses auf die Durchführung des Handels davon ausgehen kann, dass die Bezugsrechte im Zeitpunkt des (Wieder-)kaufs verfügbar sind und zum Verkaufspreis wieder erworben werden können.

Sachverhalt

Ein Kläger, ein Börsenmakler, verkaufte im Streitjahr 1999 zahlreiche Aktien an der XYZ AG. Im Vorjahr hatte der Kläger mit taggleicher Ausführung Bezugsrechte für junge Aktien an der XYZ AG an einer Börse veräußert und wieder zurück erworben.

Der Kläger erklärte für das Streitjahr 1999 einen Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften i. S. der §§ 22 Nr. 2, 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG. Der Außenprüfer erkannte die Veräußerung der Bezugsrechte im Jahr 1998 und die dadurch verursachten (zusätzlichen) Anschaffungskosten bei der Bestimmung des Veräußerungsgewinns nach § 23 EStG nicht an und qualifizierte den Gewinn aus den Aktienverkäufen im Streitjahr als Einkünfte aus § 17 EStG. Das FG war – wie das Finanzamt – der Auffassung, dass der zeitgleiche Verkauf- und (Wieder-)Kauf von Bezugsrechten ohne Eingehen eines Kursrisikos ein Gestaltungsmissbrauch gem. § 42 AO (a.F.) darstelle.

Entscheidung

Das FG habe zutreffend in dem taggleichen An- und Verkauf der Bezugsrechte im Jahr 1998 einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten gem. § 42 AO (a.F.) gesehen.

Ein Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten gem. § 42 AO (a.F.) sei nach ständiger Rechtsprechung des BFH gegeben, wenn eine rechtliche Gestaltung gewählt wird, die – gemessen an dem erstrebten Ziel – unangemessen sei, der Steuerminderung dienen solle und durch wirtschaftlich oder sonst beachtliche nichtsteuerliche Gründe nicht zu rechtfertigen sei (vgl. z.B. BFH-Urteil vom 07.12.2010).

Nach der ständigen Rechtsprechung des BFH läge auch bei kurzfristigen Verkäufen und (Wieder-)käufen von Wertpapieren kein Gestaltungsmissbrauch i.S. des § 42 AO (a.F.) vor, wenn die Wertpapiere zu unterschiedlichen Preisen veräußert bzw. wieder erworben werden (vgl. z.B. BFH-Urteil vom 15.12.1999). Anders könne dies zu beurteilen sein, wenn der Steuerpflichtige aufgrund spezieller Kenntnisse davon ausgehen könne, dass Verkauf- und (Wieder-)Kauf von börsennotierten Wertpapieren ohne Kursrisiko erfolge. Im Urteilsfall habe der Kläger als Börsenmakler spezielle Kenntnisse und Einfluss auf den Bezugsrechtelandel gehabt, Dritte hätten vom Angebot der Bezugsrechte keine Kenntnis gehabt und folglich habe auch kein Kursrisiko bestanden. Darüber hinaus sei kein plausibler außersteuerlicher Grund für die gewählte Gestaltung erkennbar.

Der Urteilsfall sei auch nicht mit dem vom BFH entschiedenen Fall zur Anteilsrotation (vgl. BFH-Urteil vom 07.12.2010) vergleichbar, da hier anders als in dem damaligen Fall der Kläger nur formal ein Verkaufs- und Kaufvorgang verzeichnen wollte.

Betroffene Normen

§ 42 AO (a.F.), § 22 Nr. 2 i.V.m. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG
Streitjahr 1999

Vorinstanz

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 23.11.2015, 8 K 2978/13, EFG 2016, S. 1175, siehe [Deloitte Tax News](#)

Fundstelle

BFH, Urteil vom 08.03.2017, [IX R 5/16](#)

Weitere Fundstelle

BFH, Urteil vom 07.12.2010, [IX R 40/09](#), BStBl. II 2011, S. 427

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.